



**Die
Autobahn**
Nordost

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · An der Autobahn 111 · 16540 Hohen Neuendorf

Gemeinde Fehrbellin
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

Niederlassung Nordost
An der Autobahn 111
16540 Hohen Neuendorf
T: +49 3303-580-0

E: nordost@autobahn.de
www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

61-2022/19-095,
15.01.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

C5-KM, Datum

Name, Durchwahl

Karsten Mausolf, -1782

Datum

15.02.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 Solarpark „Am Krekenberg“ (SO) der Gemeinde Fehrbellin, Landkreis Oberhavel (A 24, km 219,69 – 220,55)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGV) mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange beliehen und hat in dieser Funktion die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen.

Dem o. g. Bauleitplan kann in der Gesamtbetrachtung in der vorgelegten Form nicht zugestimmt werden. Planänderungen sind erforderlich.

Die Gemeinde Fehrbellin plant angrenzend an Verkehrsflächen der Autobahn (A) 24, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Bauleitplanverfahren herzustellen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes erstreckt sich auf eine Länge von etwa 860 m östlich entlang der Autobahn.

Die A 24 wurde im betreffenden Bereich in den vergangenen Jahren grundhaft ausgebaut und in der Verkehrsfläche auf 4 Fahrstreifen mit überbreitem Seitenstreifen zur temporären Verkehrsfreigabe unter Beachtung des Planungsrechts erweitert. Die Baumaßnahmen sind 2022 abgeschlossen worden. Dieser Autobahnabschnitt wird künftig von der Havellandautobahn GmbH im Rahmen eines ÖPP-Projektes betrieben und unterhalten. Zukünftig werden bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen jeweils entsprechend den Erfordernissen durchgeführt.

Geschäftsführung

Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Gunther Adler
Dirk Brandenburger

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Grundsätzlich gelten für die Bebauung und Nutzung von Flächen in Autobahnnähe die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der jeweils aktuellen Fassung). Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie
- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Antrag auf Ausnahme von dem im § 9 Abs. 1 FStrG festgelegten Anbauverbot beim Fernstraßen-Bundesamt in Leipzig gestellt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 09.11.2022 unter dem Aktenzeichen 2022-2307 abgelehnt und fand im vorgelegten Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 18.10.2023 keinerlei Erwähnung oder Beachtung.

In den Planunterlagen zum o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan findet sich kein Hinweis auf das FStrG und dessen straßenrechtliche Festlegungen. In die Planzeichnung sind mindestens die 40 m – Anbauverbotszone sowie die 100 m – Anbaubeschränkungszone neben der A 24 einzuzeichnen und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen.

Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden.

Die in der Planzeichnung festgesetzte Baugrenze hat einen minimalen Abstand von nur 30 m zur östlichen befestigten Fahrbahnaußenkante der A 24. Hinsichtlich der darüber hinaus beabsichtigten Errichtung von Zäunen bzw. Einfriedungen in einem Abstand von laut Planzeichnung nur 25 m wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Demnach ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits straßenrechtliche Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes muss daher der Hinweis, dass das Fernstraßen-Bundesamt, Referat S1 – Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht,



Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig, gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist, aufgenommen werden.

Grundsatz der Straßenplanung ist u. a. die Vermeidung von Gefahrenstellen neben der Autobahn. Das bedeutet, dass ein abkommendes Fahrzeug ausreichend Raum für ein gefahrloses Anhalten neben der Straße haben muss. Im betreffenden Abschnitt der A 24 sind teilweise Fahrzeugrückhaltesysteme (FRS) am östlichen Fahrbahnrand vorhanden. Dieser Ausstattung entsprechend ist der Mindestabstand zwischen Freiflächen-Photovoltaikanlage und äußerer Fahrbahnkante der Autobahn gemäß RPS 2009 (Richtlinien für passive Schutzvorrichtungen an Straßen) ausreichend groß zu wählen, so dass grundsätzlich keine FRS (Schutzplanken) an der A 24 erforderlich werden.

Somit bedarf es bereits im Bauleitplanverfahren einer Prüfung, ob der Aufprallschutz für von der Autobahn abkommende Fahrzeuge gemäß RPS 2009 gewährleistet ist. Dies macht unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn die Festlegung eines Mindestabstandes baulicher Anlagen zum Fahrbahnrand zwingend erforderlich. Für Photovoltaikanlagen, mithin für die Module, gilt der kritische Abstand AE. Zaunanlagen unterfallen dem kritischen Abstand A. Der Nachweis der Beachtung der Vorgaben der RPS 2009 ist im verbindlichen Bauleitverfahren darzulegen.

Weiterhin muss der Abstand hinter dem Wildschutzzaun so groß sein, dass bei Notlagen auf der Autobahn Verkehrsteilnehmer durch die vorhandenen Wildschutzzauntüren, in einen sicheren Bereich gehen bzw. gebracht werden können.

Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes an der Photovoltaikanlage sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), in der Begründung zum Bebauungsplan vorzutragen. Anhand schlüssiger Ausführungen ist nachzuweisen, dass Störungen der Anlage einschließlich Bränden effektiv und ohne Inanspruchnahme und gesteigerte Risiken für die A 24 bekämpft werden können.

Zur Überprüfung der Vermeidung von Blendgefahren für den Autobahnverkehr ist die Erstellung eines entsprechenden Fachgutachtens unerlässlich. Dies ist im Zuge der Bauleitplanung bereits erfolgt. Den Ausführungen des Blendgutachtens folgend (Fazit) sind teilweise Maßnahmen zur Beseitigung von Blendungen (120 m langer Sichtschutz an der südöstlichen Grenze der Anlage) vom Betreiber des Solarparks zu realisieren.

Die Solarmodule müssen so ausgerichtet sein, dass jegliche durch sie hervorgerufene Blendwirkung unterbleibt. Ist dies nicht vollständig für die A 24 zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zu schaffen, dass diese Blendwirkungen vermieden werden. Sollten negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (Unfallhäufung) später tatsächlich eintreten, so müssen geeignete Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung von Blendungen für Autobahnbenutzer vom Betreiber des Solarparks ergriffen bzw. realisiert werden. Diese Maßnahmen dürfen jedoch keine zusätzlichen Gefahrenquellen darstellen. So zeigt sich, dass verwendete, winddurchlässige Blendschutzzäune durch Witterung und Alterung Schäden annehmen und diese mangels unzureichender

Haltbarkeit und Befestigung auf die Fahrbahn gelangen können. Bei Erfordernis sind andere Techniken zu verwenden.

Sollten diese Anforderungen (Anprallschutz, Brand, Blendung) bei Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht umgesetzt sein, muss das Vorhaben so weit entfernt vom äußeren befestigten Fahrbahnrand geplant werden, dass Gefahren ausgeschlossen werden können.

Das Baugebiet befindet sich sehr nah an der Autobahn. Eine Bebauung dieser autobahnnahe Bereiche ist trotz der dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsausstattung der A 24 nicht gefahrlos. Außerdem ist bei jeglichen Autobahnbaumaßnahmen mit der Anwendung von Bautechnologien, die unter Einhaltung der Grenzwerte der DIN 4551 Vibrationen in den Boden eintragen, zu rechnen. Daher dürfen zu keinem Zeitpunkt Ansprüche für Schäden, die durch von der Autobahn abirrende Gegenstände, abkommende Fahrzeuge oder Autobahnbaumaßnahmen an der geplanten Solaranlage entstehen, gegenüber der Bundesstraßenverwaltung geltend gemacht werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für den Betrieb und die Erhaltung der Bundesautobahnen ein Bundesautobahn-Telekommunikationsnetz errichtet. Dieses Telekommunikationsnetz ist der „Kritischen Infrastruktur“ nach der Ersten Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung gem. Anhang 7, zuzuordnen.

Parallel zu den Autobahnen, im Bereich der Straßengebietsgrenzen, verlaufen Streckenfernmeldekabel. Diese Autobahn-Telekommunikationskabelanlagen (ATK) sind Bestandteil eines bundesweiten Kommunikationsnetzes und dienen der flächendeckenden Versorgung der IT-Infrastruktur, der Autobahn-Notrufsäulen, verkehrstechnischer Einrichtungen, Betriebsfunksystemen und weiteren nachrichtentechnischen Diensten. Die ATK dürfen weder überbaut noch in Ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Im Bebauungsplanbereich sind die vorhandenen ATK zwischen der A 24 und dem Wildschutzzaun in einer mittleren Tiefe von 1 m verlegt. Eine Erweiterung der ATK über den genutzten Verlege- und Servicestreifen hinaus ist derzeit nicht vorgesehen. Bei der Verlegung von Energieversorgungsleitungen für die Freiflächen-Photovoltaikanlage sind Start- und Zielgruben grundsätzlich mit einem Mindestabstand von 2 m zur ATK anzulegen und Parallelverlegungen zu vermeiden. Mittel- bzw. Hochspannungskabel von und zur Photovoltaikanlage sind mit größtem Abstand zur ATK zu verlegen, Parallelverlegungen sind zu vermeiden. Bei unvermeidlichen Näherungen sind Beeinflussungsberechnungen nach den aktuellen technische Empfehlungen Nr. 1 und Nr. 3 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen durchzuführen. Weitere Forderungen bleiben dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Zudem betreibt die NL Nordost der Autobahn GmbH im betroffenen Bereich der A 24 eine Verkehrsbeeinflussungsanlage zur temporären Standstreifenfreigabe (TSF). Dazu sind entlang der Autobahn an beiden Richtungsfahrbahnen Kameras zur Überwachung der Verkehrsströme installiert. Die Bildqualität der Kameras darf durch mögliche von der Photovoltaikanlage ausgehende Lichtreflexionen nicht in ihrer Funktion



beeinträchtigt werden. Eine hohe Bildqualität ist für den Freigabeprozess der Standstreifenbenutzung zu jeder Tageszeit zwingend erforderlich. Ein Nachweis zur Vermeidung von Lichtreflexionen für einen sicheren Betrieb der TSF-Anlage ist im Bebauungsplanverfahren zu erbringen.

Während des Baus und dem künftigen Betrieb des Solarparks dürfen Anlagen der Außenwerbung jeder Art, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

Schmutz- und Abwässer - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art dürfen dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der A 24 weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden. Auf eine ordnungsgemäße Entwässerung ist bereits im Rahmen der Bebauungsplanung zu achten.

Im Übrigen ist bereits aufgrund des Bauplanungsrechts bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten, dass die neu geplante und an die A 24 heranrückende Bebauung nach dem sogenannten „Veranlasserprinzip“ eine bereits bestehende Bebauung (Autobahn) zu berücksichtigen hat. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage würde als heranrückende Bebauung erstmals Konflikte auslösen. Für daraus resultierende Folgen muss die Bauleitplanung planerische Vorkehrungen im Sinne des Gebotes der planerischen Konfliktvermeidung treffen. Sollte die bestehende Bebauung durch die heranrückende Bebauung belastet werden, hat die heranrückende Bebauung so weit abzurücken, dass die drohenden Konflikte vermieden werden. Andernfalls ergäbe sich eine massive Schlechterstellung der Autobahnverwaltung, die von vornherein vermeidbar wäre.

Der Abstand der Baugrenze zur Fahrbahnaußenkante der A 24 ist unter Beachtung der gegebenen Informationen und technischen Hinweise gegebenenfalls zu präzisieren. Der modifizierte Bebauungsplan ist mit der NL Nordost der Autobahn GmbH des Bundes, An der Autobahn 111, 16540 Hohen Neuendorf abzustimmen und erneut zur Prüfung vorzulegen.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Jana Siegnoht
Teamleiterin Straßenverwaltung

i. A. Karsten Mausolf
Sachbearbeiter



Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 13 54 • 16802 Neuruppin

Gemeinde Fehrbellin
Fachgebiet 4 - Planung und Entwicklung
Frau Wildt
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

DEZERNAT: Bauen, Ordnung, Umwelt
TEAM: Kreisentwicklung und Mobilität
DIENSTSITZ: Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin
BEARBEITER: Herr Buss
ZIMMER: 107
E-MAIL*: sebastian.buss@opr.de
TELEFON: 03391 688 6006
TELEFAX: 03391 688 6071

AKTENZEICHEN: 00040/2024/FEH/09

DATUM: 23.02.2024

Planvorhaben: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 Solarpak "Am Krekenberg" - Gemarkungen Tarmow und Hakenberg der Gemeinde Fehrbellin (Stand: 18.10.2023)

hier: Stellungnahme im Rahmen der TöB-Beteiligung n. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Wildt,

ausgelöst durch Ihre E-Mail vom 15.01.2024 i. V. m. meiner Beantragung der Fristverlängerung vom 16.01.2024, erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, zu o. g. Vorhaben.

In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen/Zuarbeiten des

- Gesundheitsamtes, SG Hygiene u. Umweltmedizin, v. 22.02.2024,
- Amtes f. Verb.schutz u. Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 20.02.2024,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 09.02.2024,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 05.02.2024,
- Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 24.01.2024,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 23.01.2024 sowie des
- Bau- u. Umweltamtes, öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, v. 17.01.2024

vor.

Aus der Zuarbeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist ersichtlich, dass zum vorliegenden Planstand keine Hinweise gegeben werden bzw. Bedenken gegen diesen bestehen.

Hausadresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung:
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag: 8:00–12:00 Uhr
Dienstag: 8:00–17:00 Uhr
Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Alle weiteren Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigelegt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.

Seitens der ebenfalls im Verfahren beteiligten unteren Naturschutzbehörde sowie unteren Bauaufsichtsbehörde wurde fristgerecht keine Stellungnahme zugearbeitet.

Die im Rahmen der kreislichen Stellungnahme v. 26.06.2023 geäußerten kreis- bzw. bauleitplanerischen Hinweise zum BP-Vorentwurf fanden in dem nun vorliegenden Entwurfsstand Berücksichtigung bzw. wurden lt. Abwägungsvorschlag v. 27.09.2023 entsprechend behandelt. Bezugnehmend auf den gegebenen Hinweis zur Übersichtskarte wird dieser hinsichtlich des dargestellten vBP-Geltungsbereiches dahingehend konkretisiert, dass zwischen dem festgesetzten Grenzverlauf lt. Planzeichnung (Teil A) und der Abbildung in der Übersichtskarte, kein Unterschied bestehen sollte. Daraus resultierend wäre insbesondere im Nordosten des dargestellten Geltungsbereiches, also im Bereich Chaussee 24, eine entsprechende Anpassung im Übersichtsplan vorzunehmen, sofern dies maßstabsbedingt möglich ist.

Allgemeine Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt.

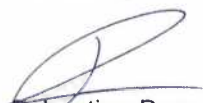
Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Abwägung zum Bauleitplanentwurf den sich äußernden Stellen (Öffentlichkeit+TöB) mitzuteilen.

Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Neben der Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar) bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanung-konforme Daten oder im Pdf-Format) zwecks der Aktualisierung des kreislichen Geoportals.

Vorliegende Stellungnahme erreicht Sie ausschließlich per E-Mail (k.wildt@gemeinde-fehrbellin.de).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Sebastian Buss
SB BLP/KE

Anlage
6 Fachstellungennahmen

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Kreisplanungsentwicklung und Mobilität Herr Buss	Amt:	Gesundheitsamt
	Bearbeiter/in:	Frau Weber
	Telefon:	5317
	Aktenzeichen:	53.30.01-014
	Ort, Datum:	Neuruppin, 22.02.2024

Aktenzeichen:00040/2024/FEH/09

Planvorhaben: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 Solarpark „Am Kerkenberg“ – Gemarkungen Tarmow und Hakenberg der Gemeinde Fehrbellin (Bearbeitungsstand: 18.10. 2023)

Behördenbeteiligung

Sehr geehrter Herr Buss,

zu den eingereichten Unterlagen der Gemeinde Fehrbellin nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung.

Gegen den Entwurf zum Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner an den nächstgelegenen Immissionsorten im Bereich der Gemeindeteile Tarmow und Hakenberg und Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Wegen/Straßen/BAB durch die geplanten Anlagen nicht durch Blendung/Aufhellung belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden. Dies wurde in einem Blendgutachten untersucht, welches Bestandteil der Unterlagen ist. Im Ergebnis wurden für die Errichtung des Solarparks „Am Kerkenberg“ im Gutachten Maßnahmen empfohlen, die in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sowie der Planzeichnung und der textlichen Festsetzung wiederfinden. In diesem Zusammenhang ergeben sich aus der Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes keine weiteren Forderungen.

Zu den möglichen betriebsbedingten Lärmemissionen durch Wechselrichter und Kühleinrichtungen wurde keine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, sondern allgemeingültige Aussagen getroffen. Aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist zu erkennen, wo die Aufstellung von Trafo- und Übergabestationen geplant ist. Da sich diese nicht in direkter Nachbarschaft bzw. an der Grenze des Parks befinden, ist zu vermuten, dass in der nächstgelegenen Wohnbebauung die Lärm-Richtwerte eingehalten werden. Aussagen zu einem möglichen Auftreten von tieffrequentem Schall durch diese Geräte wurden aber bisher nicht getroffen. Deshalb ist nachzuweisen, dass die Wohnqualität nicht durch tieffrequenten Schall negativ beeinflusst wird.

In der Begründung zum Entwurf wurden unter Punkt 1.7.6 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landwirtschaft, §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Festlegungen zur Begrünung und Entwicklungspflege getroffen. Neben dem vermehrten Auftreten

des Jakobs-Kreuzkrautes und des Landreitgrases ist aus der Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes auch auf das Auftreten von Ambrosia zu achten. Sofern ein solcher Bewuchs festgestellt wird, ist er unbedingt zu entfernen, da der Ambrosia-Pollen schon in kleinen Mengen heftige Gesundheitseffekte beim Menschen auslösen kann. Dazu zählen allergische Reaktionen wie Heuschnupfen, Bindehautreizungen und allergisches Asthma. Bisher kommt Ambrosia in Brandenburg hauptsächlich in den südlichen Landkreisen vor und wird dort umfangreich bekämpft. Vereinzelt tritt Ambrosia aber auch in den übrigen Landkreisen auf. Die Beifuß-Ambrosie wächst als Ackerunkraut in der Feldflur, an Ruderalstellen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern und kann sich auf voll besonnten Plätzen, insbesondere auf sandigen Böden in Konkurrenz zu der Wildflora dauerhaft behaupten.

Falls Sie Rückfragen haben sollten, beantworte ich diese gern.

Mit freundlichem Gruß

M. Weber
Sachbearbeiterin Hygiene und Umweltmedizin

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Dezernat für Bauen, Ordnung, Umwelt

Herrn Buss

Amt:	Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft
Bearbeiter:	Herr Bischkopf
Telefon:	3942
Aktenzeichen:	00040/2024/FEH/09
Ort, Datum	Neuruppin, 20.02.2024

Planvorhaben: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 Solarpark „Am Krekenberg“ - Gemarkungen Tarmow und Hakenberg der Gemeinde Fehrbellin (Bearb.stand: 18.10.2020)

hier: Stellungnahme SG Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Buss,

mit Ihrem Schreiben vom 16.01.2024, bitten Sie um fachbehördliche Stellungnahme zu o. g. Planvorhaben.

Zum o. g. Vorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 27.06.2023 Stellung genommen.

Weitere Anmerkungen und Hinweise von meiner Seite bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Adrian Bischkopf
Sachbearbeiter

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Landkreis OPR
Team Kreisplanung und Mobilität
Herr Buss
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

nur per Mail

Amt: Bau- und Umweltamt
Sachgebiet: Rechtliche Bauaufsicht und Denkmalschutz
Bearbeiter/in: Frau Nebel
Telefon: 03391 6886056
Aktenzeichen: 8029 - 2024
Ort, Datum: Neuruppin, 09.02.2024

Antragsteller: Gemeinde Fehrbellin
Frau Wildt
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

Vorhaben: Stellungnahme zum Planvorhaben: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 Solarpak "Am Krekenberg" - Gemarkungen Tarmow und Hakenberg der Gemeinde Fehrbellin (Bearb.stand: 18.10.2020)
Haupt-Az.: 00040-2024, Stellungnahme zur Förmliche Beteiligung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 Solarpak "Am Krekenberg" - Gemarkungen Tarmow und Hakenberg der Gemeinde Fehrbellin

Grundstück: Fehrbellin, Tarmow, ~, Hakenberg, ~

Gemarkung(en): Tarmow
Flur(e): 103
Flurstück(e): 685, 545, 546, 548, 549, 550, 207

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde – Bodendenkmalschutz und praktischer Denkmalschutz

Ihr Schreiben vom 16.01.2024

Sehr geehrter Herr Buss,

durch das Vorhaben werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb derzeit bekannter Bodendenkmale.

Einzeldenkmäler befinden sich nicht im Plangebiet. Die **geschützte Umgebung von Denkmälern** wird nicht berührt.

Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich.

Eine detaillierte denkmalpflegerische Stellungnahme erfolgt durch das als TöB zuständige Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum.

Hinweise:

Im Falle des Auftretens bisher unbekannter Bodendenkmale im Zuge der Ausführung von Schachtungsarbeiten im Bereich des Vorhabens, gelten die gesetzlichen Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Insbesondere gelten die Schutzbestimmungen des § 11 i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 12 BbgDSchG. Funde sind unverzüglich

der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Bauausführenden sollen darauf hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nebel
Sachbearbeiterin

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herrn
Sebastian Buss
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

Amt: Bau- und Umweltamt
SG: Abfall, Boden und Wasser
Behörde: untere Wasserbehörde
Bearbeiter/in: Herr Lungfiel
Telefon: 03391 688-6703
Aktenzzeichen: 35046/2024/FEH/30
Ort, Datum: Neuruppin, 05.02.2024

Hauptaktenzzeichen: 00040-2024/FEH/09

Eingangsdatum: 16.01.2024

Antragsteller: Gemeinde Fehrbellin
Frau Wildt
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

Vorhaben: Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: **Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans**
Nr. 19 Solarpark "Am Krekenberg" - Gemarkungen Tarmow und Hakenberg der Gemeinde Fehrbellin
(Bearb.stand: 18.10.2020)

Grundstück: Fehrbellin, Tarmow, ~, Hakenberg, ~

Gemarkung(en):	Flur(e):	Flurstück(e):
Tarmow	103	685
Tarmow	103	545
Tarmow	103	546
Tarmow	103	548
Tarmow	103	549
Tarmow	103	550
Hakenberg	4	207

Entwurf	Kopie	Termin	Akt. Nr.
entwurf			
eingegangen am 06. Feb. 2024			
Dezernat Bauen, Ordnung und Umwelt			
06. Feb. 2024			
Kopie			

Sehr geehrter Herr Buss,

aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme.

Rechtspflichten aus Sicht des Wasserrechtes

Abwasserbeseitigung:

1. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.
2. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).
3. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

4. Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.
6. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lungfiel
Sachbearbeiter

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Dezernat: Bauen, Ordnung, Umwelt
SG: Technische Bauaufsicht
Bearbeiter/in: Frau Rudolph
Telefon: 03391 6886094
Aktenzeichen: 13005/2024/FEH/10
Ort, Datum: Neuruppin, 24.01.2024

Fachbehördliche Stellungnahme der Brandschutzdienststelle

Vorhaben: Stellungnahme BSD nach Beteiligung durch Prüf.Ing. für BS (Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 Solarpak "Am Krekenberg" - Gemarkungen Tarmow und Hakenberg der Gemeinde Fehrbellin

Tenor: Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei Beachtung nachstehender Ausführungen vom Grundsatz her keine Einwände.

Festlegungen:

1. Gemäß Abwägung der ign Punkt 2.10 wurden die Ausführungen aus der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle Az: 833/2023 in Punkt 1.8.3 der Begründung vom 18.10.2023 aufgenommen.
2. Gegen die Errichtung eines Löschwasserteiches bestehen keine Einwände. Er muss den Anforderungen der DIN 14210 entsprechen. Er befindet sich unter Beachtung der Maßstabsleiste auf dem Vorhaben-und Erschließungsplan außerhalb des Löschbereiches von 300 m (Entfernung zwischen Löschwasserteich und Einfahrt zur PV-Anlage). Somit besteht im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens dahingehend noch Klärungsbedarf.

Weitere konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz können sich im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ergeben.

Rudolph
SB vorbeugender Brandschutz

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herrn
Sebastian Buss
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

Amt: Bau- und Umweltamt
SG: Abfall, Boden und Wasser
Behörde: untere Bodenschutzbehörde
Bearbeiter/in: Frau Lorenz
Telefon: 03391 688-6751
Aktenzeichen 30010/2024/FEH/30
Ort, Datum: Neuruppin, 23.01.2024

Hauptaktenzeichen: 00040-2024/FEH/09 **Eingangsdatum:** 16.01.2024
Antragsteller: Gemeinde Fehrbellin
Frau Wildt
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin
Vorhaben: Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 Solarpark "Am Krekenberg" - Gemarkungen Tarmow und Hakenberg der Gemeinde Fehrbellin (Be-
arb.stand: 18.10.2023)
Grundstück: Fehrbellin, Tarmow, ~ , Hakenberg, ~
Gemarkung(en): **Flur(e):** **Flurstück(e):**
Tarmow 103 685
Tarmow 103 545
Tarmow 103 546
Tarmow 103 548
Tarmow 103 549
Tarmow 103 550
Hakenberg 4 207

Sehr geehrter Herr Buss,

in der vorgelegten Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 Solarpark „Am Krekenberg“ (Stand 18.10.2023) und im Umweltbericht (Stand 09/2023) sind die bodenschutzrechtlichen Belange aus der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 13.06.2023 berücksichtigt.

In beiden Unterlagen (Bebauungsplan S.26) und im Umweltbericht (S. 63) ist folgende Änderung vorzunehmen:

Die Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden richten sich nach den **§§ 6, 7, 8 der Bundesbodenschutzverordnung**.

Am 01.08.2023 traten die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mit neuen bundeseinheitlichen und rechtsverbindlichen Anforderungen in Kraft. Die EBV regelt u. a. den Einbau von Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken und die neue BBodSchV das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§§ 6, 7, 8). Des Weiteren gelten aktualisierte Vorgaben zu Untersuchungsumfängen und -methoden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lorenz



Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 13 54 • 16802 Neuruppin

Gemeinde Fehrbellin
Frau Wildt
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

AMT: Bau- und Umweltamt
SACHGEBIET: Natur und Straßen
DIENSTSITZ: Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin
BEARBEITER/IN: Frau Timm
ZIMMER: 308
E-MAIL*: anja.timm@opr.de
TELEFON: 03391 688-6723
TELEFAX: 03391 688-6071

AKTENZEICHEN: 20027/2024/FEH/30

DATUM: 09.04.2024

Eingangsdatum: 16.01.2024

Antragsteller: Gemeinde Fehrbellin
Frau Wildt
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

Vorhaben: Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 Solarpark "Am Krekenberg" - Gemarkungen Tarmow und Hakenberg der Gemeinde Fehrbellin (Bearb.stand: 18.10.2020)

Grundstück: Fehrbellin, Tarmow, ~, Hakenberg, ~

Gemarkung(en): Tarmow
Hakenberg

Flur(e): 103
4

Flurstück(e):

Sehr geehrte Frau Wildt,

die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben.

Sie ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NatSchZustV in diesem Verfahren für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

- a) Einwendung
- b) Rechtsgrundlage
- c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Hausadresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung:
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag: 8:00–12:00 Uhr
Dienstag: 8:00–17:00 Uhr
Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Besonderer Artenschutz, Feldlerche

a und b) Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) für die Feldlerche kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

c) Der Prognose und Bewertung für die Feldlerche kann nicht gefolgt werden.

- Grundsätzlicher Prüfungsmaßstab: Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird das gesamte Revier abgegrenzt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985).
- Es ist festzustellen, dass die aufgenommene Siedlungsdichte (3 Reviere auf rd. 90 ha = rechnerisch 1 Rev. pro 30 ha) die minimalste Siedlungsdichte in offener Agrarlandschaft nach wissenschaftlichen Erkenntnissen unterschreitet. Gründe werden im Artenschutzfachbeitrag bisher nicht diskutiert.

Reviergrößen der Feldlerche stehen in Zusammenhang mit der Habitatqualität. In intensiv genutzten Agrarlandschaften - wie für das Plangebiet zutreffend - ist die Siedlungsdichte gering; ca. 2-4 Reviere je 10 ha (FLADE 1994). Die niedrigste Siedlungsdichte in Habitaten, die noch nutzbar sind, liegt bei ca. einem Brutpaar pro 10 ha (DZIEWIATY & BERNARDY 2007: 48).

Eine Ursache für das entrückte, niedrige Ergebnis kann die im Jahr der Kartierung bestellte Feldfrucht sein. So können z.B. dichtreihige Einsaaten von Wintergetreide, Raps und Mais die Erfassung des üblichen Besatzes in einem Jahr verfälschen.

Das Habitatpotenzial wird von Seiten der Behörde mit einer Besatzdichte von durchschnittlich 2 Brutrevieren pro 10 ha eingeschätzt (regionaler Orientierungswert auf intensiver Ackerbewirtschaftung).

Die artenschutzrechtliche Prüfung sollte bei erkennbaren Unsicherheiten die Methodik der Potenzialabschätzung hinzuziehen. Der Bericht ist zu überarbeiten.

- Durch das Planungsziel ist von einer erheblichen Verschlechterung der Habitateignung und einer daraus resultierenden Bestandsabnahme mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auszugehen, sofern keine adäquaten Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

Die Ausgleichsfläche (SPE-Fläche, ca. 21,6 ha) ist in ihrer potentiellen Habitatqualität (Eignung) zu bewerten und eine Herleitung der potenziell aufzunehmenden Feldlerchenreviere anzustellen. Dabei sind Bereiche die die Art arttypisch meidet, zu berücksichtigen (z.B. Straßen, Baumreihen, Gebäude).

Eine Mahd der Grünfläche (SPE-Fläche) sollte den Brutzeitraum der Feldlerche berücksichtigen: Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. – Die textliche Festsetzung Nr. 7 ist anzupassen.

Es wird empfohlen, die geplante Bewirtschaftung der Ausgleichfläche für die Feldlerche noch weiter zu optimieren; z.B. durch regelmäßige Bodenbearbeitung; höchstens einmal jährlich, mindestens alle drei Jahre einmal im Herbst / Winter, um den Pioniercharakter zu erhalten (keine Entwicklung von Dauergrünland). Denkbar wären auch eine streifenförmige Bodenbearbeitung, um mehr mosaikartige Strukturen zu generieren.

Die Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG schafft „Legalausnahmen“, sofern der Ausgleich vor dem Eingriff wirksam ist (CEF). Die Gemeinde plant derzeit ohne zeitlichen Vorlauf des Ausgleichs.

Der Ausgleichsbedarf ist unter Hinzuziehung von sogenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zu überprüfen.

Besonderer Artenschutz, Rastvögel

a und b) Ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Rastvögel kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

c) Die Grundlagen für eine Bewertung sind derzeit noch unzureichend. Die Untersuchungsmethodik ist der Erforderlichkeit anzupassen.

Die Gemeinde plant im Vogelschutzgebiet „Rhin-Havelluch“, welche weitreichende Bedeutung für den Rastvogelzug in Europa hat. Das Gebiet bietet zum einen geeignete Schlafstätten wie weiträumige, störungsarme Niedermoorlandschaften mit Flachwasserbereiche von Stillgewässern für Gänse und Kranich. Zum anderen geeignete Nahrungsflächen wie abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder als auch feuchtes Dauergrünland. Feldfrüchte bilden einen wesentlichen Bestandteil der pflanzlichen Nahrung. Und Äcker gelten - entgegen den Darstellungen im Umweltbericht/Artenschutzfachbeitrag - als „traditionelle Rastflächen“.

Allein die Kenntnis darüber macht eine vertiefende Untersuchung der Rastvögel (artspezifisch) unter Einbeziehung deren potenzieller (Teil-)Habitate erforderlich. Es ist bekannt, dass Rastvögel auch Felder in Straßennähe zur Nahrungsaufnahme aufsuchen; scheu reagieren die Vögel zumeist auf den Menschen, weniger auf Autos. Eine stark eingeschränkte potentielle Eignung als Nahrungshabitat kann allenfalls bis 300 m von der A 24 prognostiziert werden. Weite Teile des Plangebietes bieten durchaus Potenzial.

Für Tiererfassungen und Untersuchungszeiträume wird auf die Standarduntersuchungsanforderungen zum besonderen Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben im Land Brandenburg verweisen (siehe Anlage).

Lediglich in begründeten Ausnahmefällen ist bei Eingriffen besonders geringer Auswirkung ein Abweichen von dieser Form akzeptabel („Bagatellfälle“). Dies kann hier als nicht gegeben angesehen werden.

Artendaten hält die UNB nicht vor. Hierfür wenden Sie sich bitte alle Anfragen (an die Naturschutzstationen und an die Vogelschutzwarte) zentral über das Postfach artendaten@lfu.brandenburg.de. Darüber hinaus können zweckdienliche Informationen auch von Kartierdatenbanken wie MultiBase und ornitho genutzt werden oder in FFH-Managementplänen recherchiert werden.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

Besonderer Artenschutz > siehe Pkt. 1

Natura 2000-Gebiete, Verträglichkeitsprüfung > siehe Pkt. 4

Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung der Landschaft

Der Umweltbericht (S. 10ff.) stellt die Ziele der Landschaftsplanung des LaPro 2001 dar.

Die Planungsgrundlage für das Landschaftsbild stellt hingegen der 2022 aufgestellte sachliche Teilplan Landschaftsbild dar. Hier wird das Schutzgut mit mittel bis hoch bewertet und hat eine ebenso einstuft planerische Bedeutung. Weiter wird das spezielle Ziel 11 „Unzerschnittene verkehrssarme Räume erhalten“ formuliert:

- Unzerschnittene verkehrssarme Räume bieten das großräumige Erleben von ungestörter Landschaft. Sie werden in ihrer Quantität und Qualität erhalten.
- Für die Umsetzung des Ziels ist es erforderlich, dass dem Belang der Vermeidung von Zerschneidung ein besonderes Gewicht im Entscheidungsprozess zur Verkehrswege- und Siedlungsplanung eingeräumt wird.

Es ist festzustellen, dass sich das Plangebiet in einem relativ bewegten Gelände befindet; zum einen der Krekenberg mit 44,4 m sowie der direkt im Plangebiet liegende Kieckberg mit 46,5 m. Das Gelände steigt von A 24 (39,5 m) zum Kieckberg (46,5 m) um ca. 7 m an.

Es ist davon auszugehen, dass der Solarpark aus mehreren Perspektiven prägnant wahrzunehmen ist; von der A 24, von der L16 aus Richtung Hakenberg kommend sowie vom Hakenberger Denkmal aus.

Aus Sicht der Behörde sind grundsätzlich auch außerhalb von Schutzgebieten bei der Planung der Anlagen deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu betrachten. Der Standort soll daher an die Topographie und Landschaftsgestaltung angepasst sein. So ist zum Beispiel eine Nutzung von Hängen oder eine Überbauung von Horizontlinien zu vermeiden. Durch landschaftsgerechte Eingrünung können die optischen Auswirkungen von PV-FFA auf das Landschaftsbild minimiert werden; dies entspräche auch dem bauplanungsrechtlichen Einfügegebot in die Landschaft.

Um Auswirkungen auf das Schutzgut sachgerecht in die Abwägung einstellen zu können, sollte eine vertiefende Landschaftsanalyse angestellt werden (z.B. mit bildhaften Darstellungstechniken).

Im Hinblick auf das landschaftliche Erleben und die touristische Qualität sollte auch eine Bewertung zur Siegestsäule Hakenberg (36 m hoch, in ca. 1,5 km Entfernung) vorgenommen werden.

Dieser Punkt sollte **ebenfalls im Schutzgut Sach- und Kulturgüter** dargestellt werden.

Schutzgut Klima/Luft

Der Umweltbericht stellt für das Plangebiet einen „Schwerpunkt Freifläche“ heraus und beschreibt die Bedeutung des Kaltluftabfusses. Das Landschaftsprogramm gibt klar einen besonderen Prüfauftrag auf.

Mit der Planung wird eine Nutzungsänderung von Freiflächen herbeigeführt, die Fläche mit Solarmodulen überbaut. Eine nachvollziehbare Prüfung dauerhafter, anlagenbedingter Auswirkungen auf den Kaltluftabfluss wird jedoch nicht dokumentiert. Hier sollten fachlich versierte Prüfmethode herangezogen werden, um Barrierewirkungen ausschließen zu können.

Für gerechte Abwägung sind die Unterlagen der Umweltprüfung weiter zu qualifizieren.

Schutzgut Boden

Aufgrund der hängigen Lage kann der Faktor Erosion durch Wasser eine Rolle spielen.

Anlagenbedingte Auswirkungen des Abflusses von Niederschlägen (auch Starkregenereignisse) von den Modulen sind in die Prognose einzubeziehen.

Die Bodenzahlen im Plangebiet liegen im Bereich 22 – 48.

Die Potenzialanalyse zur Ermittlung von Flächen zur räumlichen Steuerung von PV-FFA benennt für den Planungsbereich „einen nur sehr geringfügigen Anteil von Bodenzahlen unter 28“ und weiter „auch bei einer Bodenzahl von maximal 42 sind noch größere Lücken vorhanden“. Die Analyse gibt der Bauleitplanung hier ein klares Prüferfordernis auf.

Die Behörde beurteilt das landwirtschaftliche Ertragspotential für die Region als gut. Eine Inanspruchnahme produktiver Böden sollte vermieden werden.

Eine planerische Auseinandersetzung erfolgt in den Textdokumenten derzeit noch in keiner Weise. Auch hier ist nachzuarbeiten, um die Belange in die Abwägung einstellen zu können.

Hinweis zur Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsplans

Die Landschaftsplanung ist pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe (§ 11 Abs. 2 BNatSchG).

Landschaftspläne sind aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Sie ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist,

insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eintreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (§ 9 Abs. 4 BNatSchG). Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Fortschreibung erforderlich ist (§ 11 Abs. 4 BNatSchG).

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

- a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
- b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

Allgemeines zum Überwachungskonzept

Gemäß § 4c BauGB muss die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, überwachen. Durch die Überwachung (Monitoring) soll sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB.

Die Überwachung bedarf einer den Erfordernissen des Bebauungsplans genügenden Konzeption (z.B. tabellarisch), die im Umweltbericht darzulegen ist. Das Konzept muss so konkret bestimmt sein, dass die Öffentlichkeit und die Verwaltung erkennen können, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Grundlegend für die Planung der Überwachung ist die Beantwortung der Fragen,

- was im Einzelfall zu überwachen ist (Gegenstand der Überwachung, alle geregelten Maßnahmen/Festsetzung der städtebaulichen Eingriffsregelung),
- wer überwacht (die Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten oder der Plangeber/die Gemeinden durch spezifische Überwachungsmaßnahmen bzw. auf einen Vorhabenträger übertragene Maßnahmen durch Festlegung im städtebaulichen Vertrag),
- wie (Indikatoren bzw. Anhaltspunkte) und
- wann (zeitliche Dimension unter Berücksichtigung von Entwicklungszeiten) überwacht werden soll.

Informelle Hinweise:

- Bunzel, A., Jekel, G. (2006): Monitoring und Bauleitplanung. Difu-Beiträge zur Stadtforschung, Bd. 46, 2006, deutsch, 240 S., Deutsches Institut für Urbanistik 2006, abrufbar <https://difu.de/publikationen/2006/monitoring-und-bauleitplanung> oder https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-15103-4_4
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (2020): Umweltauswirkungen von Bebauungsplänen, in Info-Heft 05/2020, abrufbar <https://lnv-bw.de/wp-content/uploads/2020/10/05-2020-LNV-Info-Monitoring-Bebauungsplaene-end.pdf>
- Tomerius, S. (2011): Methoden und Instrumente von Monitoring, Umsetzungskontrolle und Evaluation in der Bauleitplanung, abrufbar [https://www.bbn-online.de/fileadmin/RG Rheinland-Pfalz/2011/2_Tomerius.pdf](https://www.bbn-online.de/fileadmin/RG_Rheinland-Pfalz/2011/2_Tomerius.pdf)

4. Weitergehende Hinweise

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen und deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen und eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Inhalte der Umweltprüfung sind gem. Anlage 1 zu den §§ 2 Abs. 4, 2a und 4c BauGB darzulegen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a Nr. 2 bzw. Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Planbegründung. – Ein Verweis auf diesen gesonderten Teil sollte in der Begründung erfolgen.

Natura 2000-Gebiete, Verträglichkeitsprüfung

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets (FFH-Gebiete, SPA-Gebiete) zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Für Natura 2000-Gebiete ist sicherzustellen, dass sich die ökologischen Lebensgrundlagen der zu schützenden Tier- und Pflanzenarten nicht verschlechtern (Verschlechterungsverbot).

Sofern sich ein Vorhaben im Wirkungsbereich eines europäischen Schutzgebietes befindet und geeignet ist, die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen, muss das Vorhaben in einem förmlichen Verfahren (ggf. zunächst als Vorprüfung) auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Schutzgebietes untersucht werden. Bereits die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen löst zur Durchführung einer Vollprüfung aus.

Im Rahmen der Untersuchung sind Auswirkungen, die durch bau-, anlage-, betriebsbedingte Wirkfaktoren ausgelöst werden können, zu ermitteln. Erst wenn im Ergebnis belegt wird, dass keine nachteiligen Auswirkungen des Projekts einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Plänen bestehen, ist das Projekt zulässig.

Die planende Gemeinde prüft in eigener Zuständigkeit. Die Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde gemäß §16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG ist erforderlich.

Ohne das Ergebnis einer Vorprüfung (anhand des Möglichkeits-Maßstabs) vorweg nehmen zu wollen, ist schon allein aufgrund der großflächigen Projektplanung die prinzipielle Möglichkeit von Auswirkungen auf das SPA-Gebiet erkennbar. Die Behörde sieht anhand der vorliegenden Entwurfsplanung ein offensichtliches Prüferfordernis für eine umfängliche Prüfung gemäß § 34 BNatSchG.

Schon die Potenzialanalyse zur Ermittlung von Flächen zur räumlichen Steuerung von PV-FFA gibt der Bauleitplanung hier ein klares Prüferfordernis auf.

Informationen und Handwerkszeug zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Auswahl):

- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg, vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149) https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/natura_2000_2019#1.1
- Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, Leitfaden für die Prüfung von Plänen und Projekten in Natura-2000-Gebieten – Eine Zusammenfassung, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022, <https://data.europa.eu/doi/10.2779/509901>)
- Bekanntmachung der Kommission Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2021/C 437/01 (OJ C, C/437, 28.10.2021, p. 1, CELEX: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028(02)));
- Erläuterungen und Dokumente des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) unter <https://www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung>
- Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung unter <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro>

An dieser Stelle werden einige Schwierigkeiten bzw. Thesen für die Bearbeitung angemerkt:

- Großflächige Vorhaben in SPA-Gebieten stehen regelmäßig nicht in Übereinstimmung mit deren Schutzzweck.
- Eine Bewertung muss anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen - für großflächige Vorhaben in SPA-Gebieten mangelt es an wissenschaftlicher Grundlage.
- Ferner bestehen Alternativen außerhalb der Schutzgebietskulisse.

- Eine Prüfung der kumulativen Auswirkungen mit anderen Plänen und Projekten ist erforderlich. Die Gemeinde Fehrbellin hat gegenwärtig eine Reihe von Bebauungsplänen im Wirkbereich von Natura 2000-Gebieten in Aufstellung, die beträchtlichen Druck auf Lebensräume und Arten in einem Ökosystem ausüben. Dies erfordert eine Quantifizierung und/oder Qualifizierung des Ausmaßes dieser anderen Auswirkungen und die Ermittlung der betroffenen Merkmale der Natura 2000-Gebiete. Dabei sind in jedem Falle abgeschlossene oder genehmigte Pläne und Projekte zu betrachten; auch über das Gemeindegebiet hinaus. Hinzuzuziehen sind aber auch Vorhaben, die einen sicheren Planungsstand erreicht haben und mit der gebotenen Gewissheit die Summationswirkungen geprüft haben - also eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorliegt. Die Beschaffung von Informationen kann eine Herausforderung darstellen. Die Vorgehensweise erläutert der Methodik-Leitfaden der EU.

Die aufgeführten Sachverhalte und „hohen Hürden“ wurden der planenden Gemeinde (Bauamt) im Rahmen von mehreren Trägerbeteiligungen als auch vorhabenunabhängig beratend mitgeteilt.

Anteil der überstellten Fläche

Der Besonnungsgrad einer Fläche ist der entscheidende Faktor für die Arten- und Lebensraumvielfalt innerhalb eines Solarparks. Am Standort sollte die Lichtsituation zwischen den einzelnen Modulreihen derart umgesetzt werden, dass sich biodiverse Lebensräume entwickeln können. Die geplante Flächennutzung sollte den bestmöglichen Zustand konzipieren. (Bundesverband Neue Energiewirtschaft (2021): Gute Planung von PV-Freilandanlagen, S. 6)

Mit der geplanten GRZ von 0,7 können 70 % der Gesamtfläche mit Solarmodulen überstellt werden. Mit einer derart geplanten GRZ wird eine nahezu zusammenhängende Schattenfläche entstehen. Voll besonnte Bereiche zwischen den Modulreihen werden damit kaum möglich. Die Gemeinde sollte ein gutes Maß für die Förderung der Vielfalt erreichen.

Hinweise zu Festsetzungen

- FS 6.1 Extensivgrünland im SO > Ausführungen zum Mahdregime sollten ergänzt werden. (Schnittstelle Schutzgut Tiere und allgemeiner Artenschutz)
- FS 6.3 Versickerungsfähige Wege > Was meinst das konkret? Es ist zu empfehlen den Grad der Offenporigkeit zu bestimmen.
- 7. Extensivgrünland in SPE > Keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (April bis August!) (Schnittstelle besonderer Artenschutz, siehe Pkt. 1)

Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Timm
Sachbearbeiterin

WASSER- UND BODENVERBAND



KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Nur per Mail an: k.wildt@gemeinde-fehrbellin.de

Gemeinde Fehrbellin

Johann-Sebastian-Bach-Straße 6

16833 Fehrbellin

Gewerbepark 25
16833 Fehrbellin

fon 033932 - 70 250
fax 033932 - 72 270
funk 0172 - 3815687
mail info@wbv-fehrbellin.de
web www.wbv-fehrbellin.de

Ihr Zeichen: 61-2022/19-095
Unser Zeichen: 20240117 Fehrbellin
BPI 19 SP Am
Krekenberg.docx

Diesen Brief schrieb Ihnen Herr Philipp
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Daten.

Datum: 17.01.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Fehrbellin Bebauungsplan Nr. 19 Solarpark „Am Krekenberg“ der Gemeinde Fehrbellin Beteiligung als Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben per Mail vom 15.01.2024 baten Sie um Stellungnahme zu dem betreffenden Vorhaben.

Von dem Vorhaben ist weiterhin kein Gewässer II. Ordnung betroffen.

Hinweise/Vorschläge:

Möglicherweise sind die Flächen dräniert. Unterlagen hierzu liegen uns nicht vor.

Als Ausgleich für die Teilversiegelung bietet es sich an die Lückenbepflanzung der Landesstraße von Tarmow nach Hakenberg zu schließen. Entlang der Landesstraße sollte nach Möglichkeit vorausschauend ein Korridor für einen straßen-/alleebegleitenden Radweg planrechtlich und im Rahmen vorhandener Vorkaufsrechte gesichert werden (touristischen Entwicklungspotentiale und die Bedürfnisse der Einwohner der Gemeinde nach klimafreundlicher Infrastruktur?).

Somit könnte zugleich oder anstelle der Lückenbepflanzung auf der Straßenseite des Bebauungsplans eine Bepflanzung einer Ersatzalleebaumreihe parallel zur ehemaligen aufgelassenen Allee erfolgen, welche später den Radweg beschatten kann. In dem Zusammenhang sollte ein entsprechender Korridor parallel zu Straße nicht baulich als Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage beplant werden. Eine Bepflanzung der Randbereiche der Wildblumenwiese (außer zur Landesstraße hin) mit einer Baum- und Stauchhecke würde eine enorme Aufwertung des Landschaftsbildes bedeuten und könnte den aus den bereitgestellten Unterlagen dargelegten „Erwärmungseffekt“ aus der Freifläche gewissermaßen durch den Kühleffekt der Hecke sozusagen in einem gewissen Umfang kompensieren.

Mit freundlichen Grüßen


H.-René Philipp
Geschäftsführer

Bankverbindung

Raiffeisenbank Ostprignitz- Ruppin
Bankleitzahl: 160 61 938
Kontonummer: 0000 170 60
Steuer-Nr.: 052 / 149 / 01554
IBAN: DE34 1606 1938 0000 0170 60
BIC: GENODEF1NPP

Bauhof/Meister

Gewerbepark 25
16833 Fehrbellin OT Tarmow
fon: 033932-71902
fax: 033932-73437
funk: 0172-6865027
E-Mail: pfisterer@wbv-fehrbellin.de

Gewässer I. Ordnung:

funk: 0172-6865026
E-Mail: bauer@wbv-fehrbellin.de

Gewässer II. Ordnung:

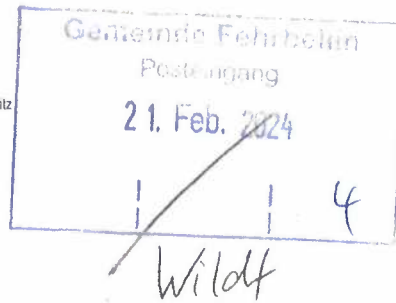
funk: 0172-6865025
E-Mail: juestel@wbv-fehrbellin.de



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Straßenwesen | Holzhausener Straße 58 | 16866 Kyritz

Gemeinde Fehrbellin
Johann-Sebastian-Bach Straße 6
16833 Fehrbellin



Kyritz, 19.02.2024



Landesbetrieb
Straßenwesen

Dezernat Planung West
Dienststätte Kyritz
Holzhausener Straße 58
16866 Kyritz

Bearb.: Birgit Brandt
Gesch.-Z.: 522.04/ BP 13/2024
Hausruf: 033422492022
Fax: 033422492048
Internet: www.ls.brandenburg.de
birgit.brandt@ls.brandenburg.de

Autobahn A 24, B 167, B 5, L 14,
K 6820 in Richtung Stadtzentrum

Gemeinde Fehrbellin
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Solarpark am Krekenberg“ im
Ortsteil Tarmow der Gemeinde Fehrbellin“
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange übergaben Sie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Fehrbellin mit der Bitte um Stellungnahme.

Ziel und Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Sondergebietsflächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich südlich der Ortschaft Tarmow an der L 16 (140) außerhalb einer Ortsdurchfahrt. Vor diesem Hintergrund weise ich, wie in meiner Stellungnahme vom 24.05.2023 bereits dargelegt, auf die Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des § 24 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) hin.

In der Begründung Punkt 1.8.1. „Erschließung“ der Planunterlage wird dargelegt, dass die dauerhafte Erschließung des Geltungsbereiches über die L 16 zwischen Tarmow und Hakenberg geplant ist. Die Zuwegung zum Gelände soll außerhalb der Ortsdurchfahrt über eine Zufahrt erfolgen, die mit einem 4 m breiten Tor gesichert ist.

Unmittelbare Zufahrten an der L 16 dürfen für die dauerhafte spätere Erschließung des Solarparks **nicht** angelegt werden (Anbauverbot gem. § 24 Abs. 1 BbgStrG), so dass die Erschließung des Plangebietes grundsätzlich rückwärtig zu erfolgen hat.

Gemäß § 123 Abs. 1 BauGB ist die Erschließung Aufgabe der Gemeinde.

So besteht nördlich des geplanten Solarparks eine rückwärtige Erschließungsmöglichkeit über die Gemeindestraße „Heckenweg“:

Aus den vorliegenden Unterlagen gehen dazu keine nachvollziehbaren Abwägungen hervor, aus welchem Grund diese Möglichkeit der dauerhaft rückwärtigen Erschließung nicht greifen kann. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ein eventuell höherer Aufwand für z. B. einen Wegebau oder längere Anfahrtswege hier nicht von Belang ist.

Der beabsichtigten Erschließung des Solarparks über die L 16 kann somit **nicht zugestimmt** werden.

Außerhalb der Ortsdurchfahrt dürfen innerhalb der Anbauverbotszone (20 m) zur L 16 keine baulichen Anlagen, Zäune, Sichtschutzzäune, Tore, Transformatorstationen, Übergabestationen, Baustraßen, PV-Module, Kameramasten etc. errichtet werden.

Den eingereichten Planunterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass an der L 16 außerhalb der Ortsdurchfahrt ein Löschwasserteich geplant ist. Die genaue Größe und Lage, mögliche Nebenanlagen etc. sowie die geplante Erschließung des Löschwasserteiches sind jedoch nicht angegeben. Auch diesbezüglich wird auf den § 24 Abs. 1 BbgStrG verwiesen. Einer Erschließung des Löschwasserteiches über eine Zufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrt wird **nicht zugestimmt**. Weiterhin ist außerhalb der Ortsdurchfahrt die Anbauverbotszone (20 m) zur L 16 unbedingt einzuhalten. Der Löschwasserteich, bauliche Anlagen, Zäune etc. dürfen innerhalb der Anbauverbotszone (20 m) zur L 16 **nicht** errichtet werden.

Vor jeder Änderung ist die Zustimmung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (LS) einzuholen.

Die Solarmodule müssen so aufgebaut und durch geeignete Maßnahmen abgeschirmt werden, dass jegliche durch sie hervorgerufene Blendwirkung für den Straßenverkehr ausgeschlossen ist. Diesbezüglich sollte ein entsprechendes Fachgutachten bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingearbeitet werden.

Ist für die Ausführung des Vorhabens eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.

Die Leitungen sind separat in der Dienststelle Potsdam des LS zu beantragen.

Planungsabsichten bestehen derzeit keine.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Kathlen Hessler



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Gemeinde Fehrbellin
Johann-Sebastian-Bach-Straße
16833 Fehrbellin

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/638+24#61267/2024
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LFU.Brandenburg.de

Cottbus, 16.02.2024

**Bebauungsplan Nr. 19 Solarpark „Am Krekenberg“ in den Gemarkungen
Tarmow und Hakenberg**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 15.01.2024
- Begründung mit Umweltbericht
- Planzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 16.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 Solarpark „Am Krekenberg“ Stadt Fehrbellin, Gemarkungen Tarmow und Hakenberg
Ansprechpartner*In:	Maik Gruber
Referat:	T21
Telefon:	03391 838 537
E-Mail:	TOEB@LfU.Brandenburg.de
Aktenzeichen: (intern)	Stn. N019/24 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der vorhabenbezogene B-Plan¹ Nr. 19 Solarpark „Am Krekenberg“ der Stadt Fehrbellin in den Gemarkungen Tarmow und Hakenberg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans soll die Flurstücke 545,546, 548, 549, 550 und 685 der Flur 103, Gemarkung Tarmow sowie Flurstück 207 der Flur 4 Gemarkung mit einer Flächengröße von ca. 87,3 ha umfassen.

Das Aufstellungsverfahren soll im Regelverfahren nach § 2-4 BauGB² erfolgen. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Photovoltaikanlage im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO³ mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie Grünflächen ausgewiesen.

Die erforderliche Anpassung des FNP⁴ erfolgt im Parallelverfahren.

Bereits mit Stellungnahme vom 28.04.2023 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB-3700/638+24#182053/2023 vom 15.05.2023 hatte ich mich zum Entwurf des B-Plans geäußert.

2. Stellungnahme

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁵ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm⁶. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm⁷ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁸. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁹ ermittelt. Erschütterungen werden gemäß der Erschütterungsleitlinie¹⁰ beurteilt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für

¹ B-Plan = Bebauungsplan

² Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

³ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802

⁴ FNP = Flächennutzungsplan

⁵ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 |

⁶ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁷ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

⁸ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

⁹ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)

¹⁰ Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsmissionen (Erschütterungs-Leitlinie) Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 17. Mai 2005, AfB Nr. 23/2005

Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Planumfeld

Das Plangebiet liegt südöstlich der Stadt Fehrbellin, westlich zwischen den Ortslagen Tarmow und Hakenberg in einem bisher landwirtschaftlich genutzten Areal. Das Planumfeld lässt sich wie folgt beschreiben: im Norden und Süden begrenzen Flächen für die Landwirtschaft das Plangebiet, im Osten der Verlauf der L16, im Westen der Verlauf der BAB24 das Plangebiet. Im Anschluss an v. g. Straßen befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen. Im Osten grenzt darüber hinaus ein einzelnes Wohngebäude mit Nebengelass das Plangebiet.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

Schutzanspruch

Da sich innerhalb des Plangebiets keine im Sinne des BImSchG schutzwürdige Bebauung befindet, entfällt ein Schutzanspruch hinsichtlich der Belang des Immissionsschutzes. Das einzelne, östlich des Plangebiets gelegene Wohnhaus liegt im Außenbereich und hat einen Schutzanspruch von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Immissionssituation

Bei der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA) handelt es sich um eine im Sinne des BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlage, somit gelten die §§ 22 ff BImSchG. Daraus ergibt sich weiterhin, dass die durch die im Plangebiet geplante PVA verursachten Lärmimmissionen den Richtwerten der TA Lärm genügen müssen.

Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus (Lärm, Blendwirkung), die geeignet sind, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

Den Unterlagen beigefügt wurde ein Blendgutachten (BLENDGUTACHTEN PVA TARMOW, VERSION 2.1, Projekt Nr. BGA-FFPVA-0083 vom 10.08.2023 der SONNWINN Netzwerk unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher).

Im Ergebnis des Gutachtens können Blendwirkungen auf Gebäude ausgeschlossen werden. Blendwirkungen auf die Nutzer der L16 sind dagegen in einem bestimmten Bereich nicht auszuschließen, ebenso nicht auf Piloten im Anflug auf den Landeplatz Fehrbellin.

Aussagen zum Lärm sind in den Unterlagen noch nicht enthalten, dies ist spätestens im Rahmen der Baugenehmigung nachzuholen.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV¹¹ unterliegen.

Weitergehende Angaben zu den Belangen des Störfalls sind somit nicht erforderlich.

Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit sowie Klima / Luft. Den diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht kann gefolgt werden.

3. Fazit

Es sind hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine Konflikte zu

¹¹ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

erkennen, allerdings sind mögliche Lärmbeeinträchtigungen bei diesem Planungsstand noch nicht abschließend abzuschätzen. Es ist aber erkennbar, dass das Vorhaben ohne Überschreitung von Immissionsrichtwerten zu realisieren ist. Somit kann der Planung hinsichtlich der hier vertretenen Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

Allerdings ist spätestens im Rahmen der Baugenehmigung eine Betrachtung der Lärmsituation erforderlich.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Maik Gruber

Dieses Dokument wurde am 16.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.